

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 24. September 2019**

"Hilfsangebote für die Opfer von Straftaten"

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

"Jeden Tag muss man in den Medien Straftaten zur Kenntnis nehmen. Es gehört quasi zum Alltag dazu, dass Raubdelikte, Wohnungseinbrüche oder Taschendiebstähle im näheren oder erweiterten Umfeld stattfinden. Wir nehmen diese Geschehnisse zur Kenntnis, gehen jedoch in der Regel viel zu schnell zur Tagesordnung über. Für die betroffenen Opfer der Straftaten folgt aus den Übergriffen nicht selten ein lebenslanges Trauma. Nach Wohnungseinbrüchen wollen die Betroffenen nicht in ihr Zuhause zurückkehren, Opfer von Sexualstraftaten sind schwer beeinträchtigt und haben oftmals große Schwierigkeiten, gewohnte soziale Kontakte wieder aufzunehmen oder neue einzugehen. Doch wer hilft eigentlich diesen Menschen wieder ins normale Leben zurückzufinden? Dazu gehört neben der Aufklärung der Straftat insbesondere die unmittelbare und wirkungsvolle (psychotherapeutische) Hilfe für die Opfer sowie die finanzielle Entschädigung und/oder Beratung. Insgesamt gilt es nicht nur den Tätern, sondern auch und insbesondere den Opfern, mehr Aufmerksamkeit, Unterstützung und eine vernehmbarere Stimme zu geben.

Schon vor einigen Jahren wurde in diesem Zusammenhang eine Reform des Opferentschädigungsgesetzes angekündigt. Mittlerweile hat das Bundeskabinett am 26. Juni 2019 den Gesetzesentwurf zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechtes beschlossen. Demnächst werden sich dann Bundesrat und Bundestag mit diesem Gesetzesentwurf befassen und es könnte dann 2020 in Kraft treten.

Bisher ist es so, dass nur Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten haben, nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) auf Antrag einen Anspruch auf Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen erhalten konnten. Anspruchsberechtigt sind dabei Geschädigte und Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern). Eine Verurteilung des Täters ist dafür nicht erforderlich. Werden Leistungen nach dem OEG erbracht, fordert die Verwaltung sie vom Täter oder von der Täterin zurück. Die nun geplante Erweiterung der Opferentschädigung soll unter anderem folgende Aspekte umfassen: die deutliche Erhöhung der Entschädigungszahlungen, die Bereitstellung von schnellen Hilfen durch Leistungen in Traumaambulanzen, die Einbeziehung der Partner innerhalb einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft in den Anspruch auf therapeutische Leistungen, die Härteleistungen des Deutschen Bundestages für Opfer von terroristischen Straftaten und extremistischen Übergriffen sowie die Erhöhung des Bestattungsgeldes. Darüber hinaus sollen auch Opfer schwerer psychischer Gewalt Entschädigungen erhalten. Sach- und Vermögensschäden werden grundsätzlich nicht nach dem OEG erstattet. Es gibt hier aber die Möglichkeit der zivilrechtlichen Inanspruchnahme der Täter/innen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Straftaten, aus denen sich Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) ergeben könnten, wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 im Land Bremen registriert?
2. Wie viele Anträge nach dem OEG wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 im Land Bremen gestellt und wie wurden diese beschieden (Bewilligung, Ablehnung, anderweitige Erledigung)?
3. In welcher Relation stehen die seit 2016 bis heute gestellten Anträge jährlich nach dem OEG zur jeweiligen Anzahl der anspruchsrelevanten Straftaten?
4. Was sind die wesentlichen Ablehnungsgründe für derartige Anträge nach dem OEG?
5. Gegen wie viele ablehnende Entscheidungen wurde jährlich seit dem Jahr 2016 Widerspruch eingelegt und wie oft wurde diesen Widersprüchen abgeholfen?
6. Gegen wie viele Ablehnungen wurde seit 2016 Klage erhoben und wie viele davon waren bisher erfolgreich?
7. Wie hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge nach dem OEG seit 2016 jährlich entwickelt?
8. Welche Ansätze verfolgt der Senat, um die Verfahrenslänge der Bescheidung der Anträge nach dem OEG zu verkürzen und die Antragsverfahren grundsätzlich für die Opfer zu vereinfachen?
9. Wie hat sich die Stellensituation für die zuständigen Bearbeiter/innen von OEG-Anträgen seit 2016 jährlich entwickelt (Bitte jeweils für die Jahre nach Soll- und Ist-Stellen in VZÄ darstellen)?
10. In welcher Höhe wurden Leistungen nach dem OEG in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jährlich im Land Bremen ausgezahlt?
11. Wie haben sich die Mittel für Leistungen nach dem OEG im Haushalt seit dem Jahr 2016 entwickelt (Bitte jeweils für die Jahre Soll und Ist darstellen)?
12. Wie viele der im Zeitraum von 2016 bis 2019 nach dem OEG gezahlten Leistungen konnte im Nachhinein von dem Täter/ der Täterin wieder eingetrieben werden? Inwieweit wurden dabei (zusätzlich) die Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung genutzt und in welcher Höhe kamen dadurch Entschädigungsleistungen den Opfern von Straftaten (zusätzlich) zugute (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
13. Was unternimmt der Senat, um Opfer von Straftaten zu informieren und zu ermutigen, (verstärkt) Anträge nach dem OEG zu stellen?
14. Wie viele zivilrechtliche Anträge auf Schadensersatz und Schmerzensgeld infolge von Straftaten gab es in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 im Land Bremen?
15. In wie vielen Fällen konnten die durch die Zivilklage erfolgreich eingeklagten Zahlungen tatsächlich beim Täter oder der Täterin eingetrieben werden (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)? Wie hoch waren die tatsächlich an die Opfer ausgezahlten Beträge (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
16. Wie wird nach Kenntnis des Senates sichergestellt, dass Ansprüche (auf der Grundlage erwirkter Titel) zumindest perspektivisch erhalten und realisiert werden?
17. Welche Einrichtungen gibt es für die Betreuung und Beratung von Opfern von Straftaten im Land Bremen? Wie unterstützt der Senat deren Arbeit?
18. Wie viele Opfer von Straftaten wenden sich jährlich an Einrichtungen für Opferhilfe (bspw. den Weißen Ring)?

19. Welche Verfahrensschritte sind im Anschluss an eine Straftat regelhaft zur Unterstützung und Hilfestellung der Opfer vorgesehen? Welche Institutionen sind hieran beteiligt und wie wird das Opfer der Straftat auf diese Hilfsangebote aufmerksam gemacht? Inwieweit ist die Bremer und Bremerhavener Polizei in die Nachsorge der Opfer eingebunden?
20. Inwieweit werden Polizistinnen und Polizisten in Opfererstbetreuung geschult und über das Vorhandensein von Einrichtungen wie dem Weißen Ring aufgeklärt bzw. dazu bestimmt Opfer an derartige Einrichtungen zu verweisen?
21. Wie hoch waren die Kosten für die Betreuung, Beratung und Unterstützung von Opfern von Straftaten in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 im Land Bremen und wer trug diese Kosten? Inwieweit sind die dafür zur Verfügung stehenden Mittel nach Einschätzung des Senates auskömmlich, bzw. welche darüber hinaus gehenden Ausstattungen werden für notwendig gehalten?
22. Wie gestaltet sich die Beratung und Unterstützung und ambulante Betreuung für Spätfolgen einer Straftat nach einer Akuttherapie bspw. in der Traumaambulanz in Bremen? Inwieweit sind gesellschaftliche Organisationen wie z.B. der Weiße Ring in diese Nachsorge eingebunden?
23. Wie viele Geschädigte nahmen in den Jahren 2016 bis 2019 an Angeboten des gesetzlich verankerten Täter-Opfer-Ausgleiches teil?
24. In wie vielen Fällen kam die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich auf Anregung der Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten oder auf Zuweisung der Staatsanwaltschaft zustande und in wie vielen Fällen war sie eine direkte Folge bzw. Auflage eines Gerichtes aus einer Strafverhandlung?
25. Wie oft kam es seit 2016 jährlich zu Strafmilderungen nach §§ 49 Abs. 1 i.V.m. 46a StGB infolge eines erfolgten Täter-Opfer-Ausgleiches? Welche anderen gesetzlichen Grundlagen waren maßgeblich für Strafmilderungen oder Einstellungen der anhängigen Strafverfahren?
26. Wie schätzt der Senat den Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein verändertes soziales Entschädigungsrecht (Bundesrat Drucksache 351/19) ein, welche anderen oder darüber hinaus gehenden Regelungsbedarfe sieht der Senat in diesem Rahmen ggf.? Wie will er diese etwaig im laufenden Verfahren einbringen? Welche Maßnahmen zur Umsetzung werden, im Falle des Beschlusses, ab 2020 in Bremen perspektivisch notwendig bzw. möglich sein?
27. Welche eigenen Anstrengungen wird der Senat (zusätzlich) unternehmen, um die Nachsorge nach Straftaten, Unterstützung von Opfern und die Durchführung von Schlichtungsversuchen im Täter-Opfer-Ausgleich zu verbessern? Wie will der Senat neben der materiellen Entschädigung insbesondere den psychosozialen Folgen von Straftaten zu Gunsten der Opfer stärker als bisher entgegenreten?"

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Der Senat befürwortet ausdrücklich die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER). Bisher basieren die Leistungen für Opfer von Gewalttaten auf dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), das bezüglich der Leistungen grundsätzlich auf das Bundesversorgungsgesetz (BVG) verweist. Das BVG stammt aus dem Jahr 1950 und dient der Entschädigung von Opfern des Ersten und Zweiten Weltkriegs. Es ist für kriegstypische Schädigungen (Schussverletzungen, Verstümmelungen durch Bomben, Granaten und Minen, Erblindungen) konzipiert und entsprechend nicht mehr zeitgemäß.

Der Gesetzentwurf zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts setzt diese Erkenntnis weitgehend um. Eingeflossen sind die Erfahrungen aus den Runden Tischen zu Heimerziehung und sexuellem Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich sowie aus dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19. Dezember 2016. Das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs ist für den 01.01.2024 vorgesehen, um die erforderlichen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen (insbesondere die Entwicklung einer möglichst bundeseinheitlichen Software) treffen zu können.

Nicht in den Gesetzentwurf einbezogen wurden die Härteleistungen des Deutschen Bundestages für Opfer von terroristischen Straftaten und extremistischer Übergriffe. Diese Leistungen können weiterhin beim Bundesamt für Justiz in einschlägigen Fällen beantragt werden. Die Härteleistungen wurden in direkter Folge des Terroranschlags vom Breitscheidplatz erheblich erhöht.

Zahlen für 2019 beziehen sich im Folgenden auf den Zeitraum Januar bis September, wenn nicht anders angegeben.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Wie viele Straftaten, aus denen sich Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) ergeben könnten, wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 im Land Bremen registriert?

Ansprüche nach dem OEG können sich ergeben, wenn jemand „(...) infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung hat (...)“ (Auszug aus § 1 Abs. 1 OEG). „Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten.“ (§ 30 Abs. 1 Satz 3 BVG). Die Regelung zielt auf das Opfer und dessen gesundheitliche Schädigung ab und ist deshalb unabhängig von der Art der Straftat, solange es sich um eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder das Leben des Opfers oder eines Dritten handelt und die gesundheitlichen Folgen hieraus über einen längeren Zeitraum anhalten.

Weder in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ist ein Merkmal, dass die potentielle Anwendbarkeit des Opferentschädigungsgesetzes erfasst, vorgesehen.

Hilfsweise wurde die PKS für die Delikte ‚Mord‘, ‚Totschlag‘, ‚Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge‘ jeweils auf Fälle insgesamt ausgewertet. Für die Delikte ‚schwerer Raub‘ und ‚gefährliche und schwere Körperverletzung‘ wurden jeweils die vollendeten Fälle ausgewertet, da hier möglicherweise ein Anspruch nach dem OEG entstehen kann. Die Einschränkung auf vollendete Fälle wurde vorgenommen, da es bei Versuchstaten in der Regel zu keiner dauerhaften Verletzung des Opfers kommt.

Es ergeben sich folgende Zahlen, die vor dem Hintergrund der Erläuterung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben:

Straftat	erfasste Fälle	erfasste Fälle	erfasste Fälle	erfasste Fälle
	2016	2017	2018	2019
Gesamt	2.313	2.042	1.976	1.425
Mord *	14	11	26	3
Totschlag und Tötung auf Verlangen *	25	23	45	17
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung/Übergriff im bes. schweren Fall	151	161	149	96
schw. Raub ohne Versuchstaten	164	122	131	87
Gefährliche und schwere Körperverletzung ohne Versuchstaten	1.959	1.725	1.625	1.222

*Die Steigerungen im Jahr 2018 bei den Fällen von Mord und Totschlag sind in einer Serie von Versuchstaten begründet, in denen Steine auf die Fahrbahn von Autobahnzubringern gelegt wurden. Die Serie wurde aufgeklärt.

2. Wie viele Anträge nach dem OEG wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 im Land Bremen gestellt und wie wurden diese beschieden (Bewilligung, Ablehnung, anderweitige Erledigung)?

Statistisch erfasst werden bundeseinheitlich die eingegangenen Anträge und die Erledigungsgründe nach Kalenderjahr der Erledigung, nicht nach Kalenderjahr der Antragstellung. Die Erledigungen z.B. in 2018 beziehen sich somit nicht nur auf die in 2018 gestellten Anträge, sondern auch auf Anträge aus 2017, 2016 und anderen Jahren.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass unter den Ablehnungen auch Fälle verstanden werden, in denen zwar die Gewalttat im Sinne des OEG anerkannt wurde, aber die Gesundheitsstörungen folgenlos ausgeheilt sind. Dies kann beispielsweise bei oberflächlichen Hautverletzungen, knöchern verheilten Brüchen oder vorübergehenden Angststörungen der Fall sein. Diese „Ablehnungen“ betreffen nach Auszählungen für 2017 und 2018 durchschnittlich 15 Fälle.

Jahr	Anträge	Anerkennungen	Ablehnungen	Sonst. Erledigungen
2016	240	61	127	38
2017	189	47	109	24
2018	217	23	108	40
2019	172	24	116	12

3. In welcher Relation stehen die seit 2016 bis heute gestellten Anträge jährlich nach dem OEG zur jeweiligen Anzahl der anspruchsrelevanten Straftaten?

Eine aussagekräftige Relation zwischen gestellten Anträgen nach dem OEG und den Straftaten, die Ansprüche nach dem OEG ergeben könnten, lässt sich nicht herstellen. Zu dem Problem eines OEG-Tatbestandes, der grundsätzlich Straftaten übergreifend angelegt ist (vgl. Antwort auf Frage 1), treten zur Erklärung folgende weitere Gründe:

- Bei geringfügigen Schädigungsfolgen kommt es nur selten zu einer Antragstellung, weil das Opfer häufig keinen persönlichen Nutzen durch eine Antragstellung sieht. Der persönliche Nutzen wird bei Opfern häufig nur dann gesehen, wenn die Beeinträchtigungen schwerwiegend sind und/oder ein finanzieller Vorteil in Aussicht steht.
- Medizinische Behandlungskosten oder der Bedarf an anderen Sozialleistungen sind in der Regel anderweitig abgedeckt, so dass die Aussicht auf entsprechende Leistungen im Rahmen des OEG für das Opfer keinen vordergründig relevanten Antragsgrund darstellen.
- In einigen Fällen fehlt ein Opferbewusstsein (sogenannte Kneipenschlägereien), wenn alle Beteiligten sowohl Opfer als auch Täter sind.

4. Was sind die wesentlichen Ablehnungsgründe für derartige Anträge nach dem OEG?

Die wesentlichen Ablehnungsgründe sind nicht vorhandene Schädigungsfolgen bei nachgewiesener Gewalttat, der fehlende Nachweis einer Gewalttat im Sinne des OEG und Versagungen aufgrund fehlender Mitwirkung beim Antragsverfahren nach dem OEG. Letzteres kommt nur zum Tragen, wenn aufgrund der fehlenden Mitwirkung keine Schädigungsfolgen ermittelt werden können oder eine Gewalttat im Sinne des OEG nicht nachgewiesen werden kann.

5. Gegen wie viele ablehnende Entscheidungen wurde jährlich seit dem Jahr 2016 Widerspruch eingelegt und wie oft wurde diesen Widersprüchen abgeholfen?

In den Jahren 2016 bis 2019 gab es folgende Anzahl an Widersprüchen und Abhilfen:

Jahr	Widersprüche	Abhilfen
2016	46	1
2017	46	2
2018	57	0
2019	64	1

6. Gegen wie viele Ablehnungen wurde seit 2016 Klage erhoben und wie viele davon waren bisher erfolgreich?

In den Jahren 2016 bis 2019 gab es folgende Anzahl an (erfolgreichen) Klagen:

Jahr	Klagen	davon erfolgreich
2016	18	4
2017	24	3
2018	17	0*
2019	24	0*

* Dies kann daran liegen, dass die Klagen noch nicht abgeschlossen sind.

7. Wie hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge nach dem OEG seit 2016 jährlich entwickelt?

Hierzu gibt es keine statistischen Erfassungen. Eine statistische Erfassung wäre nur dann aussagekräftig, wenn sie neben der Art der Entscheidung auch darstellen würde, welcher Aufwand bei positiven Entscheidungen (Einholung von externen Gutachten, Anzahl der externen Gutachten) notwendig war (vgl. hierzu Antwort auf Frage 8). Dies hätte die Durchsicht von ca. 700 Akten erfordert. Aufgrund des hohen Aufwandes wurde hiervon abgesehen.

8. Welche Ansätze verfolgt der Senat, um die Verfahrenslänge der Bescheidung der Anträge nach dem OEG zu verkürzen und die Antragsverfahren grundsätzlich für die Opfer zu vereinfachen?

Eine grundsätzliche Verkürzung der Verfahrenslänge ist systembedingt nicht möglich.

Die Verfahrenslänge ist generell von unterschiedlichsten Faktoren abhängig. Auf sonstige Erledigungen (in der Regel Antragsrückzüge) hat das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) als bearbeitende Stelle keinerlei Einfluss. Die primäre Sachverhaltsaufklärung (Vollbeweis einer Gewalttat im Sinne des OEG) hängt im Wesentlichen davon ab, ob es eine Ermittlungsakte bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht gibt (abhängig davon, wann das Opfer den Antrag gestellt hat) und ob diese auch verfügbar ist.

Bei Akteneinsichten durch einen oder mehrere Verteidiger oder insbesondere bei Haftsachen kann sich die Sachverhaltsaufklärung über mehrere Monate hinziehen, weil die Ermittlungsakten nicht für eine Akteneinsicht durch das AVIB verfügbar sind. Bei UJs-Sachen der Staatsanwaltschaft (Täter unbekannt) kann der Sachverhalt häufig sehr schnell abschließend ermittelt werden.

Bei nachgewiesenen Gewalttaten erfolgt im Anschluss an die Sachverhaltsaufklärung die Ermittlung der Schädigungsfolgen. Je nach Umfang der Behandlungen und der Anzahl der betroffenen medizinischen Fachgebiete kann sich auch hier eine mehrmonatige Wartezeit ergeben.

Soweit abschließend eine Begutachtung des Opfers erforderlich ist, erfolgt diese durch externe, sachverständige Ärzte. Aufgrund des Fachkräftemangels und des erheblichen Zeitaufwandes der Gutachtenerstellung ergeben sich hierdurch mehrmonatige bis zweijährige Verzögerungen je medizinischem Fachgebiet, für das eine Begutachtung erforderlich ist. Bei relevanten psychischen Schädigungsfolgen erfolgt regelhaft eine externe Begutachtung.

Eine wesentliche Vereinfachung im Verfahren hat Bremen durch die Einführung von Traumaambulanzen erreicht.

Bremen hat als eines der ersten Bundesländer bereits im Jahr 2014 als freiwillige Leistung Traumambulanzen nach dem Modell von Nordrhein-Westfalen eingeführt, um in der Frühphase nach einer Gewalttat notwendige psychotherapeutische Versorgung sicherzustellen. Für die Inanspruchnahme der Traumaambulanzen gibt es ein erheblich vereinfachtes Antragsverfahren, welches vor Ort in den Traumaambulanzen begleitet wird. Nach fünf Sitzungen können weitere zehn Sitzungen in Anspruch genommen werden, wenn dies aus psychotherapeutischer Sicht notwendig ist und ein standardisierter Antrag vorliegt.

Dieses Verfahren der schnellen, niedrigschwelligen Hilfe bei psychischen Störungen hat sich bewährt und wurde zwischenzeitlich bundesweit eingeführt. Der zweite Bereich der schnellen Hilfen, die auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen worden sind, ist das Fallmanagement. Hier bietet sich abseits der zu oben genannten Prämissen die Möglichkeit, die Verfahren zu beschleunigen. Es ist beabsichtigt, in Bremen ein Fallmanagement bereits vor Inkrafttreten des Gesetzentwurfs 2024 einzuführen.

9. Wie hat sich die Stellensituation für die zuständigen Bearbeiter/innen von OEG-Anträgen seit 2016 jährlich entwickelt (Bitte jeweils für die Jahre nach Soll- und Ist-Stellen in VZÄ darstellen)?

Die Personalentwicklungsplanung beim AVIB sieht keine Sollstärken für einzelne Organisationseinheiten vor. Es lässt sich überschlägig feststellen, dass im Durchschnitt mindestens ein VZÄ nicht besetzt war bzw. ist. Die Ist-Situation stellt sich wie folgt dar:

Jahr	VZÄ (IST)
2016	4,93
2017	4,43
2018	5,29
2019	4,75

10. In welcher Höhe wurden Leistungen nach dem OEG in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 jährlich im Land Bremen ausgezahlt?

In den Jahren 2016 bis 2019 wurden folgende Beträge gezahlt:

Jahr	Ausgaben
2016	3.960 T€
2017	3.729 T€
2018	4.051 T€
2019	3.160 T€

11. Wie haben sich die Mittel für Leistungen nach dem OEG im Haushalt seit dem Jahr 2016 entwickelt (Bitte jeweils für die Jahre Soll und Ist darstellen)?

Die Ausgaben in den Jahren 2016 bis 2019 haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Soll	Ist	Differenz Ist zum Vorjahr	Differenz Ist zu 2016
2016	3.964 T€	3.960 T€		
2017	4.025 T€	3.729 T€	-231 T€	-231 T€
2018	4.196 T€	4.051 T€	+322 T€	+ 91 T€
2019	4.530 T€	3.160 T€	*	*

*Eine verlässliche Hochrechnung der Jahresergebnisse 2019 ist zurzeit nicht möglich.

12. Wie viele der im Zeitraum von 2016 bis 2019 nach dem OEG gezahlten Leistungen konnte im Nachhinein von dem Täter/ der Täterin wieder eingetrieben werden? Inwieweit wurden dabei (zusätzlich) die Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung genutzt und in welcher Höhe kamen dadurch Entschädigungsleistungen den Opfern von Straftaten (zusätzlich) zugute (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Seit 2016 konnte die Bremer Versorgungsverwaltung insgesamt Kostenerstattung in Höhe von 782.216 € von den Tätern eintreiben, hiervon führten nur 11.559 € zur vollständigen Erstattung der entstandenen Kosten.

Auf das Instrument der Vermögensabschöpfung, die das Strafverfahrensrecht kennt, kann die Versorgungsverwaltung bei der Regressnahme nicht zurückgreifen. Sie ist darauf angewiesen, bei nicht kooperationsbereiten Tätern die Forderung titulieren zu lassen.

Bereitschaft bzw. Fähigkeit der Täter zur Kostenerstattung haben keinerlei Einfluss auf die Leistungen an die Opfer; diese werden unabhängig davon durch die Versorgungsverwaltung erbracht.

13. Was unternimmt der Senat, um Opfer von Straftaten zu informieren und zu ermutigen, (verstärkt) Anträge nach dem OEG zu stellen?

Gem. § 406j StPO sind Verletzte möglichst frühzeitig und regelmäßig schriftlich über ihre Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens zu unterrichten. Dazu gehört auch die Aufklärung hinsichtlich der möglichen Versorgungsansprüche nach dem OEG. Im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizeien im Land Bremen ist das vom Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz erstellte Merkblatt für Opfer einer Straftat mit Bremer Zusatzinformationen hinterlegt, das Betroffenen ausgehändigt wird. Darunter findet sich auch die Anschrift des AVIB, wo Opfer eventuelle Ansprüche per Antrag geltend machen können.

Das Merkblatt für Opfer einer Straftat und Informationen über die Psychosoziale Prozessbegleitung werden von der Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls erneut den Geschädigten übersandt, die nicht anwaltlich vertreten sind. Zudem übersendet die Staatsanwaltschaft den Geschädigten in Fällen häuslicher Gewalt und bei Sexualstraftaten ein Informationsblatt mit Anschriften von Hilfseinrichtungen. In Jugendschutzsachen, in denen richterliche Vernehmungen erfolgen, informiert das Gericht in Absprache mit der Staatsanwaltschaft die Geschädigten entsprechend.

Das AVIB bietet regelmäßig Schulungseinheiten für psychosoziale Prozessbegleiter und bei Bedarf Vorträge und Veranstaltungen für weitere Multiplikatoren (wie zum Beispiel Kontaktpolizisten) oder Berufsgruppen an. Auf der Website des AVIB steht Informationsmaterial für Opfer von Gewalttaten zur Verfügung, ebenso Antragsformulare und Ansprechstellen inklusive der bremischen Traumaambulanzen, die entsprechend der Diagnose beratend tätig sind. Durch einen entsprechenden Link kann auf die Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten (www.odabs.org) zugegriffen werden, um passgenaue Beratungsangebote für das Opfer zu finden.

14. Wie viele zivilrechtliche Anträge auf Schadensersatz und Schmerzensgeld infolge von Straftaten gab es in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 im Land Bremen?

Der Zusammenhang zwischen zivilrechtlichen Anträgen (Klagen) und Straftaten wird nur bei sogenannten Adhäsionsverfahren erfasst. Bei Adhäsionsverfahren wird im Strafprozess zugleich über die zivilrechtlichen Ansprüche entschieden. Hierbei gibt es die Möglichkeit eines Vergleichs oder eines Urteils im Adhäsionsverfahren; darauf beschränken sich die nachfolgenden Daten:

Jahr	Urteile	Vergleiche
2016	30	10
2017	49	12
2018	40	14

Für 2019 liegen noch keine Angaben vor.

15. In wie vielen Fällen konnten die durch die Zivilklage erfolgreich eingeklagten Zahlungen tatsächlich beim Täter oder der Täterin eingetrieben werden (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)? Wie hoch waren die tatsächlich an die Opfer ausgezahlten Beträge (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es ist Sache der in einem Zivilprozess obsiegenden Partei zu entscheiden, ob, wann und in welchem Umfang die Vollstreckung des zivilrechtlich erstrittenen Titels betrieben werden soll. Daher können hierzu keine Angaben gemacht werden.

16. Wie wird nach Kenntnis des Senates sichergestellt, dass Ansprüche (auf der Grundlage erwirkter Titel) zumindest perspektivisch erhalten und realisiert werden?

Siehe hierzu Antwort zu 15.

17. Welche Einrichtungen gibt es für die Betreuung und Beratung von Opfern von Straftaten im Land Bremen? Wie unterstützt der Senat deren Arbeit?

Der Senat interpretiert die Fragestellung im Sinne von Einrichtungen, die in der Betreuung und Beratung von Opfern von Gewalttaten tätig sind.

In den Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fallen Fachberatungsstellen wie das Bremer Jungenbüro, Schattenriss, das Mädchenhaus und das Kinderschutzzentrum. Das Bremer Jungenbüro berät junge Männer bis 27 Jahre, die Opfer von Gewalt geworden sind. Der Träger Schattenriss betreibt in der Stadtgemeinde Bremen eine Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen. Das Mädchenhaus Bremen betreibt eine Beratungs- und Anlaufstelle für Mädchen und junge Frauen bis 23 Jahre, das Kinderschutzzentrum eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und deren Angehörige, die Gewalt und/oder Vernachlässigung ausgesetzt waren bzw. sind sowie ein Kinder- und Jugendtelefon. Diese Beratungsstellen werden durch SJIS gefördert. Darüber hinaus können sich Kinder und Jugendliche in akuten Krisen rund um die Uhr an den Kinder- und Jugendnotdienst wenden, der von den Jugendämtern Bremen und Bremerhaven organisiert wird.

In Bremerhaven wird ein Mädchen- und Jungentelefon für Opfer von sexuellem Missbrauch betrieben und vom Magistrat der Stadt Bremerhaven gefördert.

Die Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt kooperativ zwischen der Senatorin für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung fördert die psychosoziale Prozessbegleitung und das Stalking-Kriseninterventionsteam (Stalking-KIT).

Das AVIB erstattet die Kosten der Behandlung in den Traumaambulanzen in Bremen und Bremerhaven.

Weitere Beratungsstellen sind zum Beispiel die Bremer und Bremerhavener Beratungsstelle für Mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung – MoBA, BBMeZ - Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (Beratungsstelle der Inneren Mission), Nitribitt e. V. (Treffpunkt, Beratungsstelle für Prostituierte, vermittelt bei Zwangsprostitution an die BBMeZ und klärt Prostituierte über ihre Rechte auf), der Notruf für vergewaltigte Frauen, die Beratungsstelle Neue Wege für Opfer häuslicher Gewalt und GISBU Bremerhaven (Beratung bei häuslicher Gewalt), Frauenhäuser und weitere Institutionen.

Weitere Informationen hierzu enthalten die Drucksachen 19/1184 (Gewalt und Sexualdelikte gegen Kinder und Frauen) und 19/2007 (Menschenhandel und Zwangsprostitution –Wie stellt sich die Situation im Land Bremen dar?).

18. Wie viele Opfer von Straftaten wenden sich jährlich an Einrichtungen für Opferhilfe (bspw. den Weißen Ring)?

Nicht alle Einrichtungen sind in der Lage, konkrete Zahlen zu nennen, beispielsweise, weil neben Opfern auch deren Angehörige oder Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mitgezählt werden. In der Summe sind es deutlich über 1500 Anfragen bei den unter 17. genannten Institutionen.

19. Welche Verfahrensschritte sind im Anschluss an eine Straftat regelhaft zur Unterstützung und Hilfestellung der Opfer vorgesehen? Welche Institutionen sind hieran beteiligt und wie wird das Opfer der Straftat auf diese Hilfsangebote aufmerksam gemacht? Inwieweit ist die Bremer und Bremerhavener Polizei in die Nachsorge der Opfer eingebunden?

Neben der Aushändigung des Merkblatts für Opfer von Straftaten hängt das weitere polizeiliche Vorgehen vom Einzelfall ab. Die Polizeien haben zur Verbesserung der Abläufe das Projekt „Opferschutz“ eingerichtet, so dass Abläufe, Handlungsanleitungen und Fortbildungen derzeit auf Anpassungen hin analysiert und ggf. weiterentwickelt werden.

Sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven unterstützen die Polizeien über die reine Ermittlungstätigkeit hinaus Opfer und bieten situationsbedingt an, sie an Hilfeeinrichtungen zu vermitteln. Sind in Fällen häuslicher Gewalt Kinder oder Jugendliche betroffen, erfolgt durch die Polizei regelhaft eine Meldung an das Jugendamt.

Auch in Deliktsbereichen, die grundsätzlich keinen Anspruch nach dem OEG begründen, bestehen im Land Bremen Konzepte zur Betreuung von Geschädigten. So ist Geschädigtenbetreuung konzeptionell im Bereich Wohnungseinbruchsdiebstahl (WED) sowie im Bereich Straftaten zum Nachteil älterer Menschen (SÄM) geregelt.

Beim WED sollen Geschädigte nach dem Einbruch von einer Kontaktpolizistin oder einem Kontaktpolizisten (KOP) unter anderem zur Feststellung eines Hilfebedarfs und evtl. Ermittlungen vor Ort regelmäßig kontaktiert werden. Bei SÄM-Delikten entscheidet die Sachbearbeitung des zuständigen Kommissariats, ob eine Opfernachsorge durch eine Kontaktpolizistin / einen Kontaktpolizisten angezeigt ist.

Auf Gefährdungssachverhalte wird ein besonderes Augenmerk gelegt. Hier erfolgt die Opfernachsorge immer in Absprache zwischen den KOP und den zuständigen Sachbearbeitern bei der Kriminalpolizei. Bei anderen Straftaten gibt es noch keine festgeschriebenen Handlungsanleitungen, so dass diese derzeit im Projekt „Opferschutz“ weiter ausgearbeitet werden.

Nach Ziffer I 3 der Gemeinsamen Richtlinie des Senators für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, des Senators für Inneres und Sport und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen wird in geeigneten Fällen bereits frühzeitig durch die Polizei die Opfer von Straftaten auf die Möglichkeit der Schlichtungsgespräche hingewiesen. Gleiches gilt für das Stalking-KIT. Im Bedarfsfall werden Info-Flyer zu diesen Angeboten ausgehändigt.

Nach Aussagen des Täter-Opfer-Ausgleichs Bremen e.V. erhalten die Schlichtungsfälle vermittelnden Polizeiinspektionen Rückmeldung über den Fort- und Ausgang der Verfahren sowie über die ggf. mit dem Beschuldigten vereinbarten Wiedergutmachungsleistungen.

20. Inwieweit werden Polizistinnen und Polizisten in Opferersterbetreuung geschult und über das Vorhandensein von Einrichtungen wie dem Weißen Ring aufgeklärt bzw. dazu bestimmt Opfer an derartige Einrichtungen zu verweisen?

Polizistinnen und Polizisten, die regelmäßig mit Gefährdungssachverhalten zu tun haben, verfügen über umfassende Kenntnisse zum Opferschutz und zu den einschlägigen Hilfsangeboten, auch im Rahmen anderer Deliktsfelder gibt es entsprechende Kenntnisse. Im Rahmen des Projektes „Opferschutz“ (Siehe Antwort zu Frage 19) wird auch geprüft, inwieweit mögliche Anpassungen an konzeptionellen Schulungen im Rahmen einer strukturierten Aus- und Fortbildung zum Thema Opferschutz vorgenommen werden könnten. Die Hochschule für öffentliche Verwaltung (HfÖV) bietet derzeit folgende Schulungen an:

Im Rahmen des **Moduls N 2** (Sexualstraftaten, Tötungsdelikte, Opferschutz) werden die Studierenden der HfÖV im 6. Semester auch in Fragen des Opferschutzes unterrichtet. Dies beinhaltet rechtliche Grundlagen des Opferschutzes der Strafprozessordnung, insbesondere §§ 406d bis 406l StPO, das Recht der Nebenklage aus §§ 395 ff. StPO, das Opferentschädigungsgesetz und das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO). Darüber hinaus erfolgt eine Information über das örtliche Opferhilfesystem, insbesondere über den Weißen Ring, den Notruf - psychologische Beratungsstelle, Schattenriss, Kinderschutzzentrum, Mädchenhaus, Jungenbüro, Neue Wege e.V. und Täter-Opfer-Ausgleich. Darüber hinaus erfolgt eine Unterrichtung über die psychosoziale Prozessbegleitung, die gerade bei Opfern von Sexualstraftaten relevant ist. Fragen zum Opferschutz sind regelmäßig auch Prüfungsgegenstand.

Im Rahmen des **Wahlpflichtmoduls Opferschutz**, das einmal jährlich für Studierende des 6. Semesters stattfindet, werden die rechtlichen und praktischen Kenntnisse des Opferschutzes vertieft. Das beinhaltet auch den Besuch örtlicher Opferhilfeeinrichtungen wie z.B. des Weißen Ringes, des Notrufs - psychologische Beratungsstelle, von Neue Wege e.V., des Täter-Opfer-Ausgleichs (inkl. Stalking-KIT), von Schattenriss und des

Jungenbüros. In die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig auch externe Referenten beispielsweise vom AVIB (zuständig für das OEG), eine Nebenklagevertreterin oder eine psychosoziale Prozessbegleiterin einbezogen. Im letzten Wahlpflichtmodul erfolgte zudem eine Auseinandersetzung mit dem aktuellen Bericht der Aufarbeitungskommission des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

Bereits im 3. Semester werden die Studierenden **im Modul J 1 (Gewaltdelikte)** im Zusammenhang mit den rechtlichen Grundlagen des Stalkings über das Stalking-KIT beim Täter-Opfer-Ausgleich unterrichtet.

Darüber hinaus werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zum Opferschutz über das Fortbildungsinstitut der HfÖV angeboten. Diese Fortbildungen umfassen die rechtlichen Neuerungen zum Opferschutz und einen Überblick über das Opferhilfesystem in Bremen und Bremerhaven. Schließlich wurden bei Bedarf auch noch weitere Schulungen beispielsweise für die Mitarbeiter/innen des Präventionszentrums angeboten.

21. Wie hoch waren die Kosten für die Betreuung, Beratung und Unterstützung von Opfern von Straftaten in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 im Land Bremen und wer trug diese Kosten? Inwieweit sind die dafür zur Verfügung stehenden Mittel nach Einschätzung des Senates auskömmlich, bzw. welche darüber hinaus gehenden Ausstattungen werden für notwendig gehalten?

Die nachfolgend genannten Zahlen sind nicht abschließend und enthalten nicht alle Einrichtungen, die unter 17. genannt wurden.

Jahr	SJIS	SJV	SGFV	AVIB	Brhv.	Gesamt
2016	976 T€	152 T€	158 T€	3.960 T€	146 T€	5.392 T€
2017	989 T€	149 T€	158 T€	3.729 T€	151 T€	5.176 T€
2018	1.070 T€	156 T€	158 T€	4.051 T€	147 T€	5.582 T€
2019	1.117 T€	156 T€	158 T€	3.160 T€	160 T€	4.751 T€

(für 2019 hochgerechnet)

Der Senat strebt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine auskömmliche Mittelvergabe zur Betreuung, Beratung und Unterstützung an. Mit der freiwilligen Einführung der Traumaambulanzen 2014 (siehe 22.) wurde ein wesentlicher Mosaikstein zur Vervollständigung des Angebots für Opfer von Straftaten hinzugefügt. Durch die geplante Einführung eines Fallmanagements wird dieser Prozess fortgeführt, um das Ziel einer umfassenden Hilfestellung für Opfer von Straftaten sicherzustellen.

22. Wie gestaltet sich die Beratung und Unterstützung und ambulante Betreuung für Spätfolgen einer Straftat nach einer Akuttherapie bspw. in der Traumaambulanz in Bremen? Inwieweit sind gesellschaftliche Organisationen wie z.B. der Weiße Ring in diese Nachsorge eingebunden?

Täter-Opfer-Ausgleich, das Stalking-KIT und die Traumaambulanzen vermitteln bei Bedarf ambulante oder stationäre Maßnahmen der Psychotherapie, Psychiatrie oder psychosozialen Beratung.

Die Traumaambulanzen wurden vom AVIB in Kooperation mit dem Gesundheitsressort 2014 im Land Bremen eingeführt, um durch frühzeitige psychologische Intervention gerade Spätfolgen zu vermeiden. Es können dort jeweils bis zu 15 Behandlungsstunden

wahrgenommen werden. Sollte sich ein darüberhinausgehender Bedarf zeigen, ist es das Ziel, die Personen unmittelbar an niedergelassene Therapeut/innen zu vermitteln. Im Durchschnitt wurden in den vergangenen Jahren nur vier Stunden wahrgenommen. Die Abschlussberichte der Traumaambulanzen belegen, dass in den meisten Fällen hierdurch Spätfolgen vermieden werden können.

Der Weisse Ring ist oft bereits vor Antragstellung involviert und begleitet die Personen auch durchs weitere Verfahren nach dem OEG.

Zahlen zu Einbindungen von gesellschaftlichen Organisationen im Sinne der Fragestellung beim Täter-Opfer-Ausgleich und dem Kriseninterventionsteam Stalking liegen dem Senat nicht vor.

23. Wie viele Geschädigte nahmen in den Jahren 2016 bis 2019 an Angeboten des gesetzlich verankerten Täter-Opfer-Ausgleiches teil?

In den Jahren 2016 bis 2019 nahmen den Täter-Opfer-Ausgleich in Anspruch:

Jahr	Täter-Opfer-Ausgleich	Stalking-KIT*
2016	968	105
2017	987	105
2018	1.024	102
2019 (1. Halbj.)	518	55

*Täter-Opfer-Ausgleich und Stalking-KIT werden durch den Verein Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. durchgeführt.

24. In wie vielen Fällen kam die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich auf Anregung der Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten oder auf Zuweisung der Staatsanwaltschaft zustande und in wie vielen Fällen war sie eine direkte Folge bzw. Auflage eines Gerichtes aus einer Strafverhandlung?

Der Täter-Opfer-Ausgleich fand in den Jahren 2016 bis 2019 auf Anregung/Veranlassung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten wie unterstehend statt:

Jahr	Polizei	Staatsanwaltschaft	Gericht
2016	76	405	22
2017	89	453	28
2018	56	451	29
2019 (1. Halbj.)	34	226	19

(Zahlen nur für Bremen, in Bremerhaven werden die Zahlen nicht statistisch erfasst. Jeweils inklusive Stalking-KIT.)

25. Wie oft kam es seit 2016 jährlich zu Strafmilderungen nach §§ 49 Abs. 1 i.V.m. 46a StGB infolge eines erfolgten Täter-Opfer-Ausgleiches? Welche anderen gesetzlichen Grundlagen waren maßgeblich für Strafmilderungen oder Einstellungen der anhängigen Strafverfahren?

Nach der Statistik des Täter-Opfer-Ausgleich e.V. ergaben sich Strafmilderungen nach §§ 49 Abs. 1. i.V.m. § 46a StGB in Schlichtungsverfahren nach dem TOA und dem Kriseninterventionsteam Stalking wie folgt: Keine Verfahren in den Jahren 2016 und

2017, ein Verfahren im Jahr 2018 sowie zwei im 1. Halbjahr 2019. Eine amtliche Statistik wird zu diesem Bereich nicht geführt.

Nach § 153b I StPO kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn der Täter die Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut gemacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt (§ 46a Nr. 1 StGB) oder aber eine vollständige oder überwiegende Schadenswiedergutmachung, die dem Täter erhebliche persönliche Leistungen oder erheblichen persönlichen Verzicht abverlangt, erreicht hat (§ 46a Nr. 2 StGB). Im Gegensatz zu § 153a StPO ermöglicht die Kombination von § 153b StPO mit § 46a StGB die Straffreiheit nach durchgeführtem TOA, ohne dass Auflagen oder Weisungen erteilt werden müssen.

Die Zahlen der von den Strafverfolgungsbehörden aus den Amtsgerichtsbezirken Bremen und Bremen-Blumenthal an den Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. zurückgemeldeten Einstellungen oder Strafmilderungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2016	2017	2018	2019 (1. Halbj.)
Vermeidung einer Strafanzeige durch TOA:	250	217	212	95
ohne zusätzliche Reaktion erledigt:	673	668	687	345
davon auf Privatklage verwiesen:	61	91	81	58
davon durch Gericht mit HV eingestellt:	24	29	36	19

Rechtliche Grundlagen der Einstellungen:

	2016	2017	2018	2019 (1. Halbj.)
Strafunmündig:	9	2	3	1
§ 45 I JGG:	9	4	5	4
§ 45 II JGG:	41	41	28	19
§ 153 StPO:	46	68	57	30
§ 153 a StPO:	24	18	31	19
§ 153 b StPO:	87	88	83	48
§ 47 I JGG:	24	44	46	21
§ 45 III JGG:	4	1	0	1
§ 154 StPO:	10	14	22	8
§ 155a StPO:	3	0	0	0
§ 46 a StGB:	0	0	1	2
mehrere §§:	3	3	2	1
§ 10 JGG:	0	0	0	0
§ 170 II StPO:	76	72	86	40
§ 174 StPO:	0	0	0	0
§§ 379, 376, 374 StPO:	83	116	110	63

- 26. Wie schätzt der Senat den Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein verändertes soziales Entschädigungsrecht (Bundesrat Drucksache 351/19) ein, welche anderen oder darüber hinaus gehenden Regelungsbedarfe sieht der Senat in diesem Rahmen ggf.? Wie will er diese etwaig im laufenden Verfahren einbringen? Welche Maßnahmen zur Umsetzung werden, im Falle des Beschlusses, ab 2020 in Bremen perspektivisch notwendig bzw. möglich sein?**

Der Senat begrüßt ausdrücklich die Reform des SER. Die Reform wurde seit den ersten Werkstattgesprächen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur

Reform des SER von den Bundesländern intensiv begleitet. Seit dem ersten Arbeitsentwurf wurde in zahlreichen Abteilungsleiterbesprechungen, Länderreferentenbesprechungen und Arbeitsgruppen konstruktiv die Entwürfe des BMAS diskutiert und Lösungen für Probleme erarbeitet.

Wie der Stellungnahme des Bundesrates zu entnehmen ist, haben die Länder noch deutlichen Änderungsbedarf. Auch Bremen hat Änderungsanträge eingebracht. In Ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung vielen Änderungswünschen der Länder Rechnung getragen. Aber es gibt durchaus noch Punkte, die aus Sicht der Länder und des Senats weiterer Änderungen bedürfen. Hier wird der Senat das weitere Gesetzgebungsverfahren intensiv begleiten und die Zeit bis zum Inkrafttreten zum 1.1.2024 intensiv nutzen, um Verbesserungen im Sinne der Länder und insbesondere im Sinne der Opfer zu erreichen.

Zur Umsetzung der Reform zum 1.1.2024 werden eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich sein, insbesondere bezüglich einer möglichst bundeseinheitlichen EDV-Lösung, der Implementierung eines Fallmanagements, der Aufstockung und Schulung des Personals sowie der Bereitstellung notwendiger Haushaltsmittel.

Konkrete Handlungsfelder ergeben sich in vielen Bereichen erst, wenn die Bundesregierung die zahlreichen notwendigen Verordnungen erlassen hat. Der Senat wird darauf drängen, dass diese zeitnah erlassen werden, um die weiteren Schritte einleiten zu können.

27. Welche eigenen Anstrengungen wird der Senat (zusätzlich) unternehmen, um die Nachsorge nach Straftaten, Unterstützung von Opfern und die Durchführung von Schlichtungsversuchen im Täter-Opfer-Ausgleich zu verbessern? Wie will der Senat neben der materiellen Entschädigung insbesondere den psychosozialen Folgen von Straftaten zu Gunsten der Opfer stärker als bisher entgegenzutreten?

Sowohl beim Täter-Opfer-Ausgleich als auch bei der psychosozialen Prozessbegleitung handelt es sich um gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben, die im Land Bremen vollumfänglich erfüllt werden.

Durch die geplante Einführung eines Fallmanagements und die dadurch bessere Koordinierung der notwendigen Maßnahmen ist zu anzunehmen, dass die psychosozialen Folgen der Straftaten abgemildert werden.

Im Rahmen der bevorstehenden Entwicklung eines Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, soll der Opferschutz sowie die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen im Mittelpunkt stehen. Dazu werden die Ergebnisse des Bundesmodellprojektes „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz von Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt“ einbezogen, das in Bremen als einem von fünf bundesweiten Standorten durchgeführt wurde und im Juni 2019 mit einer Abschluss-tagung endete. Die Dokumentation der Abschluss-Tagung liegt vor:

<https://www.frauen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen94.c.15570.de>

Ebenfalls werden hier die Empfehlungen des 7. Berichtes der ressortübergreifenden AG Häusliche Beziehungsgewalt aufgegriffen (Bürgerschafts-Drucksache 19/1988).